

Satzung

Schützengesellschaft Heidenheim 1450 e.V.

Vorwort:

In der Schützengesellschaft Heidenheim sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Heidenheim 1450 e.V.“. Er ist als Rechtsnachfolger der im Jahre 1945 infolge der politischen Ereignisse aufgelösten, schon über 550 Jahre bestehenden Schützengesellschaft Heidenheim zu betrachten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz und ist gemäß § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 660102 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. (WSV) und damit auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB), deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Verein und seine Mitglieder als für sich verbindlich anerkennen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports, in all' seinen Ausprägungen und Formen sowie die Förderung der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
3. Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und des Württ. Schützenverbandes,
 - b) Förderung talentierter Schützen,
 - c) Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
 - d) Durchführung von und Teilnahme an nationalen/internationalen Jugendbegegnungen,
 - e) Durchführung von und Teilnahme an internationalen, sportlichen Begegnungen, auch im Rahmen der Städtepartnerschaften,

- f) Errichtung und Erhaltung von vereinseigenen Schießanlagen,
 - g) Pflege von Tradition und Brauchtum.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit und Mitgliedschaft

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes - u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes - und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
4. Der Verein tritt extremistischen und rassistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
5. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen des Vereins nach dieser Satzung bekennen.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist, dass die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen **angemessen** und **üblich** mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsbeirats aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Zusammen mit dem Aufnahmeantrag ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vereinsbeirat, der keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
4. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Der Vereinsbeirat kann Ausnahmen zulassen.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

6. Der Verein ehrt Einzelpersonen und Institutionen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
7. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
8. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.
Für die Austrittserklärung von Minderjährigen gelten die für den Aufnahmeantrag genannten Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vereinsbeirat beschlossen werden, bei :
 - * gröblichem Verstoß gegen die Satzung/Ordnungen des Vereins bzw. des WSV.
 - * bei erheblicher Gefährdung der Vereinsinteressen,
 - * bei Missachtung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - * bei Nichtzahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - * bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen das gültige Waffenrecht.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsbeirat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen

Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu, die über den Ausschluss endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
6. Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft - neben den Regelungen der Satzung - ist ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Generalversammlung festgesetzt. Durch die Generalversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr ist durch Aushang im Schützenhaus den Mitgliedern zugänglich zu machen.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Bei einem nicht vorhersehbaren, größeren Finanzbedarf oder zur Finanzierung eines Projektes kann die Generalversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen, die das Sechsfache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
6. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
7. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und laut Beitragsordnung veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
8. Mitglieder, die ihrer Wehrpflicht genügen oder Ersatzdienst leisten, sind auf Antrag für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit; ihre Mitgliedschaft ruht.
9. Wenn durch die Generalversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses war.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Beiträge gemäß § 7 dieser Satzung sind - mit Ausnahme der Aufnahmegebühr - zum 10. Februar des Jahres fällig und müssen bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Ausnahmen sind durch Beschluss des Vorstands möglich.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird

der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. (1) eingezogen.

5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschrift o.ä.) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Schießanlagen im Rahmen des angesetzten Trainingsbetriebes mitzubeneutzen; beides jedoch nur unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Sportordnung des DSB und des WSV sowie der aktuellen Schießstand-Ordnung.
Den Anweisungen des jeweiligen Aufsichtspersonals ist strikt Folge zu leisten.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der mit dem Verein getroffenen Vereinbarungen bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Generalversammlung teilzunehmen.
4. Soweit Mitglieder bestimmte schießsportliche Fähigkeiten erreicht haben, wird von ihnen die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften erwartet.
Die Teilnahmemeldungen zu schießsportlichen Veranstaltungen dürfen nur über den Verein bzw. die von diesem ermächtigten Organisationen abgegeben werden.

§ 11 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Generalversammlung

ausgeschlossen. Dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

5. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§12 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

1. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall zwei Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
2. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
3. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Generalversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
4. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Generalversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 13 Ausschluss vom Stimmrecht

1. Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch diese Satzung unberührt.
2. Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung zum Verein und deren Inhalt
 - b) Abberufung aus der Organstellung, gleich aus welchem Grund
 - c) Erteilung der Entlastung
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.
3. Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
4. Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2.Grad).

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
4. Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
5. Fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeschlossen; sie sind jedoch teilnahmeberechtigt.

§ 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- *die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- *der Vereinsbeirat
- *der Vorstand.

§ 16 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die Generalversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens drei Monate vorher durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gegeben.
2. Die Generalversammlung ist vom Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 1. Schützenmeister durch Brief unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die ordentliche Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsbeirats
 - f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 8 der Vereinssatzung
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vereinsbeirats
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - l) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - m) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen.
4. Die Generalversammlung wird vom Oberschützenmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlgänge einer anderen Person übertragen werden.
 5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime (schriftliche) Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
 6. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen.
Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Generalversammlung.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt - soweit die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlgänge.
 8. Anträge an die Generalversammlung können vom Vorstand, vom Vereinsbeirat und von jedem stimmberechtigten, ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 5 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim Oberschützenmeister eingereicht werden.

Anträge, die nach Einberufung der Generalversammlung eingehen, können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
Hiervon ausgeschlossen sind Anträge auf Beitragserhöhung oder Änderung der Satzung.
 9. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.
 10. Beschlüsse über Satzungsänderungen - auch über die Änderung des Vereinszweckes - erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11. Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder - unter Angabe des Grundes - beantragt werden.
Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Generalversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
Weitere Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Generalversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Generalversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 18 Vereinsbeirat

1. Dem Vereinsbeirat gehören an:
 - *die Mitglieder des Vorstandes
 - * vier Beisitzer z.b.V..
2. Dem Vereinsbeirat obliegt:
 - *die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5
 - *der Entzug der Mitgliedschaft gemäß § 6
 - *die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (ausgenommen Beitragsordnung, die durch die Generalversammlung beschlossen wird),
 - *die Vergabe bzw. Bestellung der Schützenhausbewirtschaftung,
 - *die Bestellung von zweckgebundenen oder zeitlich begrenzten Sonderausschüssen,
 - *die Bestellung der Schießleiter je Waffenart auf Vorschlag des Sportleiters.
3. Der Vereinsbeirat wird mindestens zweimal jährlich durch den Oberschützenmeister oder den 1.Schützenmeister einberufen.
Er muss einberufen werden, wenn vier Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.Bei der Beschlussfassung des Vereinsbeirats entscheidet die einfache Stimmen-

mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Sitzungen werden vom Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter geleitet.
Über jede Sitzung des Vereinsbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen.

§19 Vorstand

1. Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden
 - a) der Oberschützenmeister
 - b) der 1.Schützenmeister
 - c) der 2.Schützenmeister
 - d) der 3.Schützenmeister
 - e) der Schatzmeister
 - f) der Sportleiter
 - g) der Techn. Leiter
 - h) der Jugendschützenmeister.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB.

Der Oberschützenmeister ist allein vertretungsberechtigt; von den anderen genannten Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches Vorstandsmitglied nach Abs. 1 die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Generalversammlung.

Der Oberschützenmeister wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Alle anderen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Vereinsbeirats werden gruppenweise und wechselseitig auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In Jahren mit ungerader Zahl:

1. Schützenmeister
3. Schützenmeister
- Sportleiter
- Jugendschützenmeister
- Beisitzer 2
- Beisitzer 4.

In Jahren mit gerader Zahl:

2. Schützenmeister
- Schatzmeister
- Techn. Leiter

Beisitzer 1
Beisitzer 3.

Die Amtsperiode der Vorstands- und Vereinsbeiratsmitglieder endet mit der satzungsmäßigen Neuwahl.

4. Wiederwahl ist zulässig.
Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig
5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode - gleich aus welchem Grund - aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beschränkt und wird mit der satzungsmäßigen Neuwahl hinfällig.
6. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vereinsbeirat zugewiesen sind.
Der Vorstand überwacht die Beachtung dieser Satzung und die Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Aufgaben; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.

7. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Oberschützenmeister einberufen und geleitet.
Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
10. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder zu Protokoll in der Generalversammlung oder einer Vorstandssitzung erklärt werden.
11. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er - gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

§20 Vertretungsmacht

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach §26 BGB ist im Außenverhältnis beschränkt.

2. Es gelten folgende Regelungen:
Der vertretungsbefugte Vorstand bedarf zu allen Rechtsgeschäften, die im Einzelfall den Wert von EURO 10.000,00 übersteigen, der Zustimmung der Generalversammlung.

Dies gilt ebenso für Rechtsgeschäfte, in denen der Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, sofern der Jahreswert der Leistung EURO 10.000,00 übersteigt.

Die Einstellung entsprechender Beträge in den jeweiligen Haushaltsplan (Vgl. § 16) bleibt davon unbenommen.

§21 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen; sie ist vom Vereinsbeirat zu genehmigen.
4. Die Kasse der Vereinsjugend wird jährlich von den gewählten Kassenprüfern des Vereins geprüft.
Die Kassenprüfer berichten an die Jugendvollversammlung und den Vorstand des Vereins.

§ 22 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
2. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist, werden alle Ordnungen vom Vereinsbeirat erlassen.

§ 23 Sonderausschüsse

Die Mitglieder eines vom Vereinsbeirat bestellten Sonderausschusses wählen einen Vorsitzenden, der den Vereinsbeirat über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses unterrichtet.

§ 24 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung von Ehrungen
- d) Ausschluss gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung.

§ 25 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsbeirat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Zum Inhalt der Kassenprüfung gehört außerdem die Überprüfung
 - * der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften,
 - * der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften,
 - * der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins,
 - * der richtigen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben,
 - * des Eingangs der Mitgliedsbeiträge,
 - * der sachgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Kassenprüfer geben der Generalversammlung Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfung.
5. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
6. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 26 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen und deren Mitglieder, allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Person aus ihrem Tätigkeitsfeld im Verein weiter.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem

Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 27 Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
3. Für Schäden oder Verluste, die ein Mitglied dem Verein fahrlässig oder vorsätzlich zufügt, haftet das Mitglied uneingeschränkt und unmittelbar.

§28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - a) der Vorstand mit den Stimmen aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. In dieser Generalversammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidenheim oder den württembergischen Schützenverband 1850 e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports im Sinne des §2 dieser Satzung verwenden darf.

6. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 12. März 2010 beschlossen.

Geändert von der Generalversammlung am 24. Februar 2017.

Die geänderte Fassung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.